

Bekanntmachung der Gemeinde Oering

Einladung

Am **Montag den 02. September 2024** findet um **19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Oering eine außerordentliche **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Oering** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Niederschrift der Versammlung vom 04. April 2024
4. Ergebnisprotokoll der Sitzung des Jagdvorstandes vom 23. Juli
5. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Satzung
6. Antrag der Bewerber für den neuen Pachtvertrag auf eine zusätzliche Eintragung in den § 14 des Pachtvertrages
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Oeringer Jagd
8. Einsichtnahme in die Jagdpachtliste \ Verteilung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Hinweis:

Sofern die Genossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weil weniger als 1/10 der stimmberechtigten Genossen vertreten sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit o. a. Tagungsort und o. a. Tagesordnungspunkten zu 20.00 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall die Versammlung dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Die neue Satzung und der Musterpachtvertrag sind beim Jagdvorsteher, Oering Hauptstr. 16a Tel. 04535 8122 und unter www.oering.de/aktuelles einsehbar.

Die Einladung wird ebenfalls unter www.oering.de aktuelles bekanntgemacht.

Die neue Satzung wird, nach Beschlussfassung, im Bekanntmachungskasten der Gemeinde bekanntgemacht und kann im Amt Itzstedt unter www.amt-itzstedt.de Ortsrecht / Satzungen Gemeinde Oering eingesehen werden.

Die Jagdgenossen werden gebeten, Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen der letzten 2 Jahre beim Jagdvorsteher anzuzeigen. Als Nachweis gilt der Auszug aus dem Grundbuch oder ein Kaufvertrag.

Oering, den 08.08.2024

Jagdgenossenschaft Oering
Der Jagdvorsteher
gez. Wolfgang Finnern.

Jagdpachtvertrag

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oering

Eigenjagdbezirk

Jagdbezirk Nr.

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier

Zwischen

der Jagdgenossenschaft Oering
vertreten durch den Jagdvorstand

dem Eigenjagdbesitzer
vertreten durch

- im nachfolgenden Verpächter –

und

1. in
2. in
3. in
4. in
5. in
6. in

vertreten durch

- im folgenden Pächter –

wird aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom

nachstehender Pachtvertrag geschlossen:

§1 Jagdverpachtung

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch §2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind.

Gewähr für die Art und Größe des Wildbestandes und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Eine Pachtzinsanpassung für diesen Fall erfolgt nach der Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 2 dieses Vertrags.

§2 Verpachtete Flächen

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem dieser Vertragsurkunde beigefügten Lageplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (z.B. Anteil Wald, Ackerflächen, Gewässer etc.):
- (3) Bildet eine Straße, ein Waldweg, ein Wirtschaftsweg, ein Wasserlauf oder ähnliches die Grenze des Jagdbezirks, so gilt deren Mitte als Grenze.
- (4) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen (z.B. befriedete Bezirke):
- (5) Insgesamt gilt die Jagdnutzung auf einer Fläche von 676 ha als verpachtet. Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk untereinander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert.

- (6) Soweit während der Vertragslaufzeit eine zum Jagdbezirk gehörende Fläche befriedet wird oder eine bei Vertragsbeginn bestehende Befriedung entfällt, wird die Gesamtfläche des verpachteten Jagdbezirks entsprechend verringert oder vergrößert.
- (7) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

- (8) Der Pächter kann verlangen, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Verpächter bzw. einer vom Jagdvorstand dazu beauftragten Person in die Grenzen des Jagdbezirkes eingewiesen zu werden. Die Einweisung ist schriftlich festzustellen.

§3 Abrundung

- (1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:
- (2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:
- (3) Die sich danach ergebende Jagdfläche umfasst ab insgesamt ha.
- (4) Der Pachtzins erhöht oder ermäßigt sich mit Ablauf des Tages der Größenänderung entsprechend der Größe der zugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen.
- (5) Ein Kündigungsrecht steht dem Pächter infolge der genannten oder zukünftigen Abrundungen nicht zu.

§4 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am .

Es wird auf

- neun Jagdjahre (Minstdauer für Niederwildjagden)
- zwölf Jagdjahre (Minstdauer für Hochwildjagden)
- Jagdjahre (01. April bis 31. März)

festgesetzt, läuft also bis

§5 Pachtpreis

- (1) Die Höhe des Pachtzinses wird auf **Euro**, in Buchstaben Euro, jährlich festgesetzt. Damit beträgt der Pachtzins pro Hektar jagdbarer Fläche Euro. Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei auf das Konto bei zu überweise
 - a) Die Jagdgenossenschaft wendet gemäß § 19 UStG die Kleinunternehmerregelung an. Sobald die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewandt wird, handelt es sich bei dem vereinbarten Pachtzins um einen Nettobetrag. Der Jagdpächter hat auf Verlangen der Jagdgenossenschaft die gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen.
 - b) Bei dem vereinbarten Pachtzins handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Jagdpächter hat die gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen. Für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie die Option zur Anwendung des § 2 Abs. 3 in der bis 2015 geltenden Fassung ausübt, hat der Jagdpächter die gesetzliche Umsatzsteuer ab dem 01.01.2021 zu tragen.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit ein Pachtzins auf Monate nach oben abgerundet zu errechnen und bis zum dritten Werktag nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.
- (4) Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem bei Verzugsseintritt geltenden Basiszinssatz (§247 BGB) zu entrichten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden nicht oder nur wesentlich geringer entstanden ist.
- (5) Frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsbeginn bzw. nach der letzten Pachtzinsanpassung kann auf Antrag jeder Vertragspartei die Höhe des Pachtzinses neu festgesetzt werden.

Die neue Festsetzung wird in Form eines Nachtrags zu diesem Vertrag unter Ausweisung des Gesamtpachtzinses und des Pachtzinses pro Hektar (€/ha) schriftlich festgehalten.

- a) Kommt eine Einigung über die Neufestsetzung nicht zustande, ist der Pachtzins dem Durchschnitt der Veränderung der Pachtpreise der angrenzenden Reviere anzupassen, deren Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt wurde.
- b) Kommt eine Einigung über die Neufestsetzung nicht zustande, so errechnet sich der geschuldete Betrag auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Ist dieser seit dem Vertragsschluss um mehr als 20 Prozent gestiegen oder gefallen, so ist der Pachtzins um den vollen Prozentsatz der Veränderung anzuheben bzw. zu senken.
- c) Kommt eine Einigung über die Neufestsetzung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Parteien der amtlich bestellte Wildschadensbegutachter des Amtes / der Gemeinde als Schiedsmann nach §§1025 ff. ZPO.
- (6) Verändert sich die bejagbare Fläche nachträglich um mindestens 5 ha, so erhöht oder vermindert sich der Pachtpreis ungeachtet weitergehender Rechte (z.B. infolge dadurch verursachter Störungen) ab Beginn des auf die Änderung folgenden Jagdjahres entsprechend. Stellt sich nachträglich heraus, dass die bejagbare Fläche tatsächlich größer oder kleiner als in diesem Vertrag angegeben ist, ändert sich der Pachtpreis ab Beginn des auf die Feststellung folgenden Jagdjahres und nur für zukünftige Pachtzinszahlung entsprechend.

§6 Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisscheine

- (1) **Der/Die Pächter darf/dürfen einvernehmlich unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben.**
- (2) **Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.** Gleiches gilt für einen angestellten Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages.
- (3) **Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen hat jederzeit widerruflich zu erfolgen.** Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft, insbesondere wenn eine Überjagung des Wildbestandes oder eine grobe oder wiederholte Verletzung rechtlicher Bestimmungen gegeben oder zu befürchten ist.

§7 Wildschadensersatz

- (1) Hinsichtlich des Wildschadensersatzes wird folgendes vereinbart:
- Variante 1:

Der Pächter übernimmt im Rahmen der bestehenden Jagdgesetze den vollen Ersatz des Wildschadens. Der Pächter hat den Verpächter von Ansprüchen auf Leistung von Wildschadensersatz freizustellen. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist zu vergüten.

Variante 2:

Der Pächter übernimmt im Rahmen der bestehenden Jagdgesetze den Wildschadensersatz bis zu einem Betrag in Höhe von €. Der Pächter hat den Verpächter von Ansprüchen auf Leistung von Wildschadensersatz in dieser Höhe freizustellen. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist zu vergüten.

Variante 3:

- (2) Die Parteien haben zur Minderung von Wildschäden nach Kräften zusammenzuwirken. Dem Pächter steht kein Recht zu, aufgrund notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Waldes oder der Feldfrüchte vor Wildschäden den Pachtpreis zu mindern.
- (3) Sind Wildschäden konkret zu besorgen, führt der Jagdvorstand gemeinsam mit dem/den Jagdpächter/n vor Beginn eines neuen Jagdjahres eine Revierbegehung durch.
- (4) Als Hauptholzarten im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz werden festgelegt:

§8 Erfüllung des Abschussplanes

- (1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschussplan in vollem Umfang zu erfüllen.
- (2) Jeder Pächter ist verpflichtet, auf Verlangen des Verpächters diesen mittels der Streckenliste von den getätigten Abschüssen zu unterrichten.

§9 Haftung

Der/Die Pächter haften dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden. Dies gilt auch bei Schäden, die auf ein Verhalten eines Jagdhelfers, Jagdaufsehers oder Jagdgastes zurückzuführen sind.

§10 Kündigung

- (1) Der Pächter, bei Mitpächtern nur alle gemeinsam, kann bzw. können den Jagdpachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als zwanzig vom Hundert der Fläche größer oder kleiner geworden ist. Ein Mitpächter kann seinen Pachtteil mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn er seinen Hauptwohnsitz dauerhaft so verlegt, dass ihm die Erfüllung des Pachtvertrages unmöglich wird.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Pächter wegen eines Jagdvergehens gemäß §§292 bis 294 StGB oder gemäß §38 Abs. 1 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles länger als drei Monate in Verzug ist,
 - d) der Pächter mit der Erfüllung einer aufgrund gütlicher Einigung oder unanfechtbarem Vorbescheid bestehenden oder rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens für den Bereich verpachteter Flächen länger als drei Monate in Verzug ist,
 - e) der Pächter in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt wird, insbesondere das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist
 - f) der Pächter die eidesstattliche Erklärung gemäß §807 ZPO abgegeben hat,
 - g) der Pächter trotz schriftlicher Abmahnung Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages zur Unter- und Weiterverpachtung und zur Ausgabe der Jagderlaubnis wiederholt,
 - h) zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (4) Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Abs. 3 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

§11 Ausscheiden eines Pächters

- (1) Mit Vollendung des 80 Lebensjahres scheidet ein Pächter aus dem Pachtvertrag aus.
- (2) Für jeden Fall des Ausscheidens eines Pächters gilt folgendes:

Variante 1:

Die verbliebenen Pächter können einvernehmlich binnen 6 Wochen nach Rückfall des Pachtteils dem Verpächter einen Nachfolger vorschlagen. Diesem Vorschlag kann nur aus wichtigem Grund widersprochen werden. Wird kein Vorschlag von den verbliebenen Pächtern gemacht, wächst diesen der freiwerdende Pachtteil an.

Variante 2:

Hinsichtlich der Pächternachfolge wird verwiesen auf den Beschluss des Verpächters vom mit dem dieser den Kreis der Pachtnachrücker festlegte.

- (3) Die Regeln über Bestand, Anwachsung und Nachrücken in das Pachtverhältnis gelten auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitpächters durch Kündigung. Sie gelten jedoch nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des §11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird.
- (4) Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht diesem ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung muss unverzüglich nach der Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund schriftlich erfolgen.

§12 Tod des Pächters

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag erlöschen mit dem Tod eines Pächters im Verhältnis zu diesem. War der Pächter Alleinpächter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Jagdjahr gezahlten Jagdpachtzinses. Ein Anspruch auf Zahlung des Jagdpachtzinses für das laufende Jagdjahr besteht in vollem Umfang fort.
- (2) Hinsichtlich des durch Tod eines Mitpächters freiwerdenden Pachtteils gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§13 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§14 Zusätzliche Vereinbarungen

D

§15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die rechtswirksam dem Gewollten am nächsten kommen.

§16 Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften gelten subsidiär.

Oering

Ort

Datum

Verpächter

Pächter

Verpächter

Pächter

Verpächter

Pächter

Dieser Vertrag wurde der Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht erhoben.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die/der Pächter Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. ist/sind und über die Dauer der Pacht bleiben. So soll sichergestellt sein, dass der/die Pächter über rechtliche Neuerungen/Änderungen stets informiert ist/sind.

Ort

Datum

Die Jagdbehörde

Mit versehene Vertragsformulierungen gelten nur, wenn sie durch Ankreuzen von den Parteien gewählt wurden.

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Stand: März 2013

Satzung der Jagdgenossenschaft

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft“
Sie hat ihren Sitz in und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/Bürgermeister der kreisfreien Stadt
..... als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.
- k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigen-

tümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,

- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck in der / in dem(Name der Tageszeitung).

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse www.(Internetadresse) bereitgestellt.

oder

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.(Internetadresse).

Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird in der / in dem(Name der Tageszeitung) unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse www.(Internetadresse) bereitgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vomin der Fassung der Änderung vomaußer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom, in der Mitglieder mit einer Grundfläche vonha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am.....

.....
Der Jagdvorstand